



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 17. Februar 2022 Nr. 289/2022

**Dienstvereinbarung
zur Regelung der Rufbereitschaft der
Diensthabenden wissenschaftlichen
Leitung (DWL) am RIZ**

zwischen
der Stiftung Tierärztliche Hochschule
Hannover
und

dem Personalrat der Stiftung Tierärztliche
Hochschule Hannover

wird auf Grundlage von § 78 NPersVG in
Verbindung mit § 66 Abs.1 Nr. 2 NPersVG fol-
gende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit dieser Dienstvereinbarung wird gemäß § 6
Abs. 4 des Tarifvertrages der Länder (TV-L) auf-
grund unabweisbarer organisatorischer Not-
wendigkeiten von den Öffnungsklauseln des Ar-
beitszeitgesetzes (ArbZG) in § 7 Abs.1 und 2
ArbZG Gebrauch gemacht.

Die Dienstvereinbarung soll auf der Grundlage
der gesetzlichen und tariflichen Regelungen
eine an die konkret herrschenden Bedingun-
gen an der Stiftung Tierärztliche Hochschule
angepasste Arbeitszeitgestaltung ermögli-
chen. Die Dienststelle und der Personalrat
sind sich darüber einig, dass auch außerhalb
der regulären Dienstzeit die Sicherstellung der
Biosicherheit und des Tierschutzes in dem RIZ
zu gewährleisten sind. Innerhalb der Woche
(Montag bis Freitag), an Wochenenden sowie
Seite 1

an Feiertagen sind organisatorische Regelun-
gen zu treffen, die eine effektive Behebung
von Störfällen oder Unterstützung von Notfäl-
len in Bezug auf Biosicherheit und Tierschutz
erlauben sowie gleichzeitig die notwendigen
Ruhe- bzw. Erholungszeiten der Beschäftigten
gewährleisten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäf-
tigten, die an der Rufbereitschaft für den DWL-
Dienst am RIZ teilnehmen. Ist es einzelnen Be-
schäftigten aus besonderen sozialen Gründen
nicht möglich, an der Rufbereitschaft teilzuneh-
men, können sie auf Antrag zeitweise oder auf
Dauer davon ausgenommen werden.

§ 2 Grundsätze der Rufbereitschaft

- (1) Während der Teilnahme an der Ruf-
bereitschaft werden die Beschäftigten mit
einem Diensttelefon ausgestattet. Es
werden keine privaten Telefonnummern
weitergegeben.
- (2) Die Beschäftigten sind verpflichtet während
der Dauer der Rufbereitschaft die Ar-
beitsleistung uneingeschränkt zur Ver-
fügung zu stellen. Der Einsatz zur Ruf-
bereitschaft und die Tätigkeiten innerhalb
der Rufbereitschaft dürfen dabei nur zur un-
mittelbaren Schadensabwendung zur
Gewährleistung der Biosicherheit und des
Tierschutzes am RIZ erfolgen.

§ 3 Erstellung des Dienstplans

- (1) Die Leitung für Biosicherheit des RIZ erstellt mit einem Vorlauf von mindestens zwei Monaten einen Dienstplan für die Rufbereitschaft. Er wird an geeigneter Stelle veröffentlicht und steht jedem an der Rufbereitschaft Teilnehmenden auch in elektronischer Form zur Verfügung. Dieser Dienstplan ist für alle an der DWL-Rufbereitschaft teilnehmenden Beschäftigten verbindlich.
- (2) Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass die Beschäftigten untereinander jederzeit die Einteilung zur Rufbereitschaft tauschen können. Dieses ist der Leitung unverzüglich anzuzeigen und auf allen veröffentlichten bzw. elektronisch vorliegenden Dienstplänen zu korrigieren.
- (3) Auf Verlangen sind dem Personalrat die Dienstpläne vorzulegen.

§ 4 Rufbereitschaftszeiten

- (1) Der wöchentliche Rufbereitschaftsdienst beginnt am Donnerstag um 15:00 Uhr und endet in der darauffolgenden Woche am Donnerstag um 15.00 Uhr.
- (2) Innerhalb des wöchentlichen Rufbereitschaftsdienstes wechseln sich der Tagdienst (mit 8 Stunden) und der Rufdienst variabel ab. Folgende Rufbereitschaftszeiten werden festgelegt:

Montag bis Freitag: Nach Ende der regulären Arbeitszeit bis zum darauffolgenden Tag zum Beginn der regulären Arbeitszeit,

Samstag, Sonn- und Feiertag sowie allgemein dienstfreie Tage:

0.00 bis 24.00 Uhr (ganztägig) bzw. Sonntag 0.00 bis Montag zum Beginn der regulären Arbeitszeit.

- (3) Erkrankt eine/ein sich in der Rufbereitschaft befindender Beschäftigte/r, so hat die/der Beschäftigte unverzüglich, also ohne schuldhaftes Verzögern, die Leitung für Biosicherheit darüber zu informieren.
- (4) Die angerufene Leitung bzw. die Stellvertretung stellt eine Vertretung für die oder den erkrankte/n Beschäftigte/n bis zum nächsten Werktag, an dem eine neue Einteilung für die Rufbereitschaft erfolgen kann, sicher.

§ 5 Ruhezeiten im Rahmen der Rufbereitschaft

- (1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass im Rahmen der Rufbereitschaft die regelmäßige Ruhezeit gem. § 7 Abs.1 Satz 3 ArbZG auf 9 Stunden verkürzt wird. Die Kürzung der Ruhezeit muss innerhalb von 72 Stunden ausgeglichen werden.
- (2) Als Ruhezeiten werden auch die Rufbereitschaft ohne tatsächliche Inanspruchnahme sowie arbeitsfreie Zeiten, wie Urlaubstage oder sonstige Tage der Freistellung angerechnet.
- (3) Bei tatsächlicher Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft können mehrere durch die Inanspruchnahme unterbrochene Ruhezeiten zusammengerechnet werden. Die tägliche ununterbrochene Mindestruhezeit beträgt 6 Stunden. Ist durch die einzuhaltende Ruhezeit ein Arbeitsbeginn am Folgetag nur nach 9.00 Uhr möglich, wird dennoch eine Kernzeit ab 9.00 Uhr als Arbeitszeit angerechnet und in der elektronischen Zeiterfassung korrigiert.

§ 6 Inhalt und Durchführung der Rufbereitschaft

- (1) Die bzw. der in Rufbereitschaft befindliche Beschäftigte wird über eine Notfallnummer oder durch ein geeignetes Informationssystem über eine eventuelle Störung informiert. Der/die Beschäftigte klärt telefonisch die Sachlage mit dem Anrufer und prüft, ob ein Einsatz vor Ort erforderlich ist.
- (2) Wird vor Ort festgestellt, dass der Schaden nicht von der bzw. dem rufbereiten Beschäftigten zu beheben ist, ist sie bzw. er berechtigt, fachliche Unterstützung durch den technischen Notdienst hinzuzuziehen.
- (3) Die bzw. der Beschäftigte der Stiftung Tierärztliche Hochschule überwacht die Arbeiten des technischen Notdienstes und bleibt bis zu ihrer Erledigung vor Ort oder telefonisch erreichbar.
- (4) Über jeden Einsatz während der Rufbereitschaft ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (5) Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle wird ausgeschlossen.

§ 7
Vergütung der Rufbereitschaft und
deren Einsätze

Die Rufbereitschaft und deren Einsätze während der Rufbereitschaft sind nach den jeweils geltenden gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen zu vergüten bzw. in Freizeit auszugleichen.

§ 8
Rechte des Personalrates

Nach Inkrafttreten der Dienstvereinbarung findet nach zwölf Monaten eine Evaluierung statt. Dazu werden dem Personalrat die vollständigen Einsatzzeitenberichte zur Verfügung gestellt.

§ 9
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Stiftung Tierärztliche Hochschule in Kraft. Die Dienstvereinbarung kann von jeder Seite mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. In diesem Fall wirkt sie bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung nach.
- (2) Sollten einzelne Punkte der Dienstvereinbarung unwirksam sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung verlieren, so bleiben die übrigen Teile hiervon unberührt und weiterhin in Kraft.

Hannover, 09.02.2022
für die Stiftung Tierärztliche Hochschule
gez. Dr. Dr. h.c. mult. Gerhard Greif
Präsident

Hannover, 09.02.2022
für den Personalrat
gez. Birgitt Mendig
Vorsitzende

Hannover, 17.02.2022

Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif